

Vereinsatzung des Fördervereins der Stadtbibliothek Bruchköbel e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Stadtbibliothek Bruchköbel“.
2. Sein Sitz ist Bruchköbel. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau wird der Vereinsname durch die Abkürzung „e. V.“ ergänzt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein unterstützt die Stadtbibliothek Bruchköbel in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Gemäß diesen Zielen wird er im Einvernehmen mit der Leitung der Stadtbibliothek besonders darum bemüht sein:
 - durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbibliothek stärker im Bewusstsein der Bruchköbeler Bürger/innen zu verankern,
 - den Leistungsstandard der Stadtbibliothek durch die Förderung geeigneter Maßnahmen zu unterstützen,
 - die Veranstaltungen der Stadtbibliothek zu unterstützen und zu ergänzen,
 - durch geeignete Maßnahmen Kinder und Jugendliche für die Benutzung der Stadtbibliothek zu interessieren.
2. Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Aufbau des Medienbestandes, sondern sieht seine Aufgabe ausschließlich in der ideellen und materiellen Förderung der Stadtbibliothek.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme von Auslagenersatz, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen auf schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden. Der Vorstand kann den Antrag ohne Begründung ablehnen.
2. Die Mitgliedschaft endet

- bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod.
 - bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person.
 - bei vereinsschädigendem Verhalten durch Ausschluss. Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen.
3. Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und den festgelegten Mindestmitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht
 - durch Mitgliedsbeiträge,
 - durch Spenden und Stiftungen,
 - durch Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - durch den Ertrag aus eventuellen Rücklagen.
2. Mittel für die in §2 der Satzung genannten Zwecke werden im Einvernehmen mit der Bibliotheksleitung verwendet.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Der Vorstand kann die Bildung besonderer Arbeitsgruppen beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des 1. Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von einem Drittel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen, begründeten Antrag vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine Zustellung der Einladung ausschließlich per E-Mail ist möglich, wenn das Mitglied seine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat.
3. Anträge der Mitglieder, die auf einer Versammlung beschlossen werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich spätestens bis zwei Wochen vor der entsprechenden Versammlung vorzulegen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder vom Vorstand verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen temporären Versammlungsleiter.
6. Auf Antrag muss geheime Wahl erfolgen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist nur mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden diese vor den Wahlen durchgeführt);
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.

8. Ein Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Kassenwart(in)
- d) Schriftführer(in)

Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen.

2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen a-d. Es gilt das Vieraugenprinzip. Der Verein wird von der/dem 1. Vorsitzenden und/oder der/dem 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die 1.Vorsitzende(n) oder einen Stellvertreter.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird; es sei denn, ein ausgeschiedenes Mitglied wird gemäß §8 Abs. 6 ersetzt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. In der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Neuwahl erfolgen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlussprotokolle sind auf Antrag den Mitgliedern zugänglich zu machen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.
9. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
10. Der/Die Bibliotheksleiter/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene

Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bruchköbel mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Belange der Stadtbibliothek Bruchköbel zu verwenden.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hanau.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.04.2015 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.